

42 – 6451/4 Aiterach

Vollzug der Wassergesetze;

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets „Aiterach“

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Straubing-Bogen beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet „Aiterach“ von Fluss-km 4,05 bis Fluss-km 23,1 im Bereich der Gemeinden Aiterhofen, Salching und Leiblfing durch Verordnung festzusetzen.

Das beidseitige Überschwemmungsgebiet der Aiterach von Fluss-km 4,05 bis Fluss-km 23,1 liegt innerhalb des Hochwasserrisikogebiets und ist nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtend vom Landratsamt Straubing-Bogen durch Verordnung festzusetzen.

Der vollständige Entwurf der Verordnung über das festzusetzende Überschwemmungsgebiet mit allen vorgesehenen Regeln und den zugehörigen Plänen, aus denen der Umfang des Überschwemmungsgebiets ersichtlich ist, liegen vom 18.07.18 bis 20.08.18 in der Gemeinde Leiblfing, Schulstraße 6, 94339 Leiblfing während der gesamten Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in der Internetpräsenz der Gemeinde Leiblfing veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder bei der Gemeinde Leiblfing Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen gegen den Plan erheben.

Etwaige Einwendungen bzw. Bedenken und/oder Anregungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG sind bei den vorbezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Bedenken erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Straubing, 14.06.2018
Landratsamt Straubing-Bogen


Weiß